



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 3. September 1998	Nummer 35
--------------------	---------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Bundesanstalt für Arbeit zur verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 Sozialgesetzbuch Teil III (SGB III)	746
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR)	747
Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR) - Fassung März 1998 -	748
Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FlBauVwV) - Fassung März 1998 -	764
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlaß des MUNR)	769
Landeswahlleiter	
Kommunalwahlen am 27. September 1998	771
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/1998	

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Land Brandenburg und der
Bundesanstalt für Arbeit zur verstärkten Förderung
von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
gemäß § 266 Sozialgesetzbuch Teil III (SGB III)**

Vom 22. Juli 1998

Die in Potsdam am 12. Mai 1998 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 Sozialgesetzbuch Teil III (SGB III) ist nach ihrer Nummer 5 am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 22. Juli 1998

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Land Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg

Verwaltungsvereinbarung

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, und die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Präsidenten, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg, schließen folgende Vereinbarung:

1. Die Durchführung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III - (Verstärkte Förderung), in der jeweils geltenden Fassung obliegt im Namen des Landes Brandenburg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den jeweils zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit nach den hierfür einschlägigen Vorschriften zur Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sind für die Antragsprüfung, Bewilligung, Überwachung des Eingangs und Prüfung des

Verwendungsnachweises und ggf. die Aufhebung der Zuwendung nach den einschlägigen Vorschriften zuständig. Die Bewilligung von Maßnahmen gemäß 5.5.2 der Richtlinie bedarf der Zustimmung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen oder der von ihm hierzu befugten Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale. Verwendungsnachweise werden der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale nach Prüfung in einfacher Ausfertigung einschließlich des Ergebnisses der Prüfung zugelegt.

Die Durchführung der unter Nr. 1 genannten Aufgabe umfaßt auch die Entscheidung über Widersprüche gegen die von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit erlassenen Bescheide und die Vertretung in sozialgerichtlichen Verfahren.

2. Die Aufwendungen für die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III trägt das Land Brandenburg zur Hälfte. Das Land Brandenburg teilt der Bundesanstalt für Arbeit jeweils zum Anfang des neuen Haushaltsjahres, spätestens vier Wochen nach dem Beschluß des brandenburgischen Landtages zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für das jeweilige Haushaltsjahr, die maximal mögliche Höhe der Beteiligung an den Aufwendungen für die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für das jeweilige Jahr mit.

Auf die Erstattung der Verwaltungskosten wird verzichtet.

3. Auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen erfolgt die Auszahlung des Landesanteils zur verstärkten Förderung gemäß § 266 SGB III durch die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale (Gartenstraße 2, 14480 Potsdam, Postfach 90 02 379). Die Rückforderung und Einziehung überzahlter Landesmittel gemäß der entsprechenden Bescheide der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit obliegt ebenfalls der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale und erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBB).
 4. Haftungsansprüche können von den Vertragspartnern nur insoweit geltend gemacht werden als die Mitarbeiter nach den jeweils geltenden Bestimmungen ihrem Dienstherrn gegenüber zur Erstattung verpflichtet sind.
- Das Land Brandenburg wird darauf hinwirken, daß sich der Landesrechnungshof - soweit er eine Prüfung der Ausgaben für erforderlich hält - mit dem Bundesrechnungshof in Verbindung setzt.
5. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvereinbarung vom 28.11.95. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jeweils drei

Monate vor Ablauf eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

12. Mai 1998	30. Januar 1998
In Vertretung	In Vertretung
Appel	Seutemann
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg - Der Präsident -

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR)⁹⁾

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 29. Juni 1998

1. Schutzziel

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist es, vorbeugende Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes bei der Errichtung und beim Betrieb eines Lagers für Sekundärstoffe aus Kunststoff sowie Altreifen festzulegen, welche die Entstehung von Bränden verhindern bzw. die Ausbreitung eines Feuers auf einen bestimmten Raum oder eine Fläche begrenzen und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen (§ 17 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)).
- 1.2 Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie abgestufte Anforderungen an:
- die Größe der Flächen von Brand- und Lagerabschnitten,
 - die Lagerguthöhe,
 - die Begrenzung der Brand- und Lagerabschnitte durch Wände oder durch Freiflächen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Errichtung und den Betrieb von Lagerstätten und für die Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff sowie Altreifen - nachstehend als Stoffe bezeichnet - in Lagermengen von mehr als 200 m³ in Form von Mono- oder Mischfraktionen in kompakter Form oder als Schüttgut, lose, in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern, in Lagergebäuden und im Freien.

3. Flächen für die Feuerwehr

Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der DIN 14090 zu errichten. Sie sind mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Zufahrten sind entsprechend DIN 4066 zu beschildern.

4. Lagerung von Stoffen in Gebäuden

- 4.1 Die Lagerung von Stoffen darf in Gebäuden nur in den Erdgeschossen erfolgen.
- 4.2 Das Lager ist durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 1600 m² zu unterteilen.
- 4.3 Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 300 m² zu unterteilen.
- 4.4 In einem Brandabschnitt müssen vorhanden sein:

- Rauchabzugsanlagen in Verbindung mit automatischen Brandmeldeanlagen bei Brandabschnittsgrößen bis 800 m² und
- Rauchabzugsanlagen in Verbindung mit automatischen Brandmeldeanlagen und stationären automatischen Feuerlöschanlagen bei Brandabschnittsgrößen über 800 m².

Abweichungen sind nur unter Nachweis der möglichen Brandlasten mit Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Behörde zulässig.

5. Lagerung von Stoffen im Freien

- 5.1 Als Lagerung von Stoffen im Freien gilt auch eine Lagerung innerhalb eines Brandabschnitts mit einem Dach, wenn
- die zulässige Lagerguthöhe durchgehend mindestens 2,5 m unterhalb der Unterkante des niedrigsten Teils des Daches endet,
 - der Brandabschnitt an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Seiten vollflächig offen ist und
 - die übrigen Seiten des Brandabschnitts, die nicht vollflächig offen sind, eine Länge von höchstens 45 m haben.
- 5.2 Das Lager ist durch mindestens 10 m breite, nicht überdachte Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Brandabschnitte von höchstens 2000 m² zu unterteilen.

Die Wände sind

- bei Brandabschnitten ohne Dächer mindestens 1 m über die zulässige Lagerguthöhe,
- bei Brandabschnitten mit Dächern aus nicht brennbaren Baustoffen nach Abschnitt 5.1 bis unter die Dachhaut,

⁹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

- bei Brandabschnitten mit Dächern aus brennbaren Baustoffen nach Abschnitt 5.1 mindestens 1 m über Dach

zu führen.

- 5.3 Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Lagerabschnitte von höchstens 400 m² zu unterteilen. Die Wände sind mindestens 0,5 m über die zulässige Lagerguthöhe zu führen.
- 5.4 Brand- und Lagerabschnitte dürfen folgende Lagertiefen nicht überschreiten:
- 40 m, wenn zwei sich gegenüberliegende Seiten für die Brandbekämpfung frei zugänglich sind,
 - 20 m, wenn nur eine Seite für die Brandbekämpfung zugänglich ist.
- 5.5 Lager im Freien müssen von den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 10 m einhalten oder gegenüber Grundstücksgrenzen feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Öffnungen bis mindestens 1 m über der zulässigen Lagerguthöhe haben.

6. Lagerguthöhe

Die Lagerguthöhe darf bei Schüttung 5 m, bei Blocklagerung 4 m nicht überschreiten. Die zulässigen Lagerguthöhen sind deutlich sichtbar auszuschildern.

7. Tragbare Feuerlöscher

Die Ausrüstung mit Löschergeräten hat entsprechend den Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern zu erfolgen. Alle Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzuordnen und dürfen durch Lagergut nicht verstellt werden.

8. Löschwasserversorgung

Für die Brandbekämpfung muß eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³ und eine Förderleistung von mindestens 1600 l/min zur Verfügung stehen. Die für den Brandschutz zuständige Dienststelle kann eine größere Löschwassermenge und eine größere Förderleistung verlangen, wenn dies erforderlich ist. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 zu kennzeichnen und zu warten. Die Einsatzfähigkeit ist in jeder Witterungsperiode zu gewährleisten.

9. Löschwasserrückhaltung

Sekundärstoffe aus Kunststoff sind wasserunlöslich und gelten als nicht wassergefährdend. Ob, zum vorsorglichen Gewässer- und Bodenschutz, eine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist, ist im Einzelfall mit den zuständigen Behörden zu entscheiden. Bemessungs-

grundlage für die Löschwasser-Rückhalteanlage ist die „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)“.

10. Betriebliche Maßnahmen

- 10.1 Auf dem Betriebsgelände muß ein Fernmeldehauptanschluß zum Absetzen eines Notrufes vorhanden sein. Diese Stelle ist deutlich zu kennzeichnen und muß jederzeit zugänglich sein.
- 10.2 Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Das Betriebsgelände ist einzufrieden.
- 10.4 Zufahrtswege und Freiflächen gemäß 4.3 und 5.3 sind jederzeit freizuhalten.
- 10.5 Weitere betriebliche Maßnahmen, wie z. B. Rauchverbot und Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten, sind in einer betrieblichen Brandschutzordnung festzulegen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)^{*)} - Fassung März 1998 -

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 21. Juli 1998

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
1.2 Begriffe

2. Allgemeine Bauvorschriften

- 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
2.2 Rettungswege in Räumen
2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
2.4 Rampen und Treppen

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

- 2.5 Beleuchtung
- 2.6 Feuerlöscher
- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen

3. Besondere Bauvorschriften für Tribünen

4. Besondere Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte

- 4.1 Fahrgeschäfte
 - 4.1.1 Allgemeine Anforderungen
 - 4.1.2 Achterbahnen
 - 4.1.3 Geisterbahnen
 - 4.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen
 - 4.1.5 Schaukeln
 - 4.1.6 Karusselle
 - 4.1.7 Riesenräder
- 4.2 Schaugeschäfte
 - 4.2.1 Steilwandbahnen, Globusse
 - 4.2.2 Schaubuden
- 4.3 Belustigungsgeschäfte
 - 4.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
 - 4.3.2 Rutschbahnen, Toboggane
 - 4.3.3 Reitbahnen
 - 4.3.4 Rotoren
 - 4.3.5 Irrgärten
 - 4.3.6 Schlaghämmer
- 4.4 Schießgeschäfte

5. Besondere Bauvorschriften für Zelte und Tragluftbauten für mehr als 200 Besucher

- 5.1 Rettungswege
- 5.2 Lüftung
- 5.3 Rauchabzüge
- 5.4 Beheizung
- 5.5 Beleuchtung
- 5.6 Bestuhlung
- 5.7 Manegen
- 5.8 Sanitätsraum

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.2 Überprüfungen
- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.4 Brandverhütung
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.7 Hinweisschilder

7. Besondere Betriebsvorschriften

- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.4 Schaukeln
- 7.5 Karusselle

- 7.6 Riesenräder
- 7.7 Belustigungsgeschäfte
- 7.8 Schießgeschäfte

8. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 79 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m².

Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Gebäuden.

1.2 Begriffe

1.2.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.

1.2.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.

1.2.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen (Zuschauer) betätigen können.

1.2.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte sind Anlagen, bei denen Personen (Besucher) Sachgegenstände, Speisen oder Getränke gewinnen oder erwerben können.

1.2.5 Tribünen sind zerlegbare ansteigende Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen aus zugänglich sind.

1.2.6 Tragluftbauten sind Gebäude mit einer flexiblen Hülle, welche ausschließlich oder mit Stützung durch Seile, Netze oder Masten von der unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraums getragen wird.

1.2.7 Umwehungen sind Vorrichtungen am Rand einer Verkehrsfläche mit dem Ziel, den Absturz von Personen oder Sachen zu verhindern.

1.2.8 Abschränkungen sind Vorrichtungen mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Betreten eines gefährlichen Bereichs (z. B. Fahrbahn) zu verhindern.

1.2.9 Zäune dienen der Einfriedung eines Bereichs mit dem Ziel, diesen Bereich gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2. Allgemeine Bauvorschriften

2.1 Standsicherheit und Brandschutz

2.1.1 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muß dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.

2.1.2 Bauprodukte, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen entsprechend DIN 4102 Teil 1 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - mindestens schwerentflammbar (B 1) sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare (B 2) Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1.

2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nach § 21 BbgBO (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder § 23 BbgBO (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall) nachgewiesen ist.

2.1.5 Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.

2.1.6 Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein; sie dürfen nur nichtbrennend abtropfen.

2.1.7 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.

2.1.8 Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

2.2 Rettungswege in Räumen

2.2.1 Räume müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite und einer Durchgangshöhe von 2 m haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein.

2.2.2 Von jedem Platz muß ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m erreichbar sein. Der Weg von einem Tischplatz zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, darf nicht länger als 5 m sein.

2.2.3 Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1 m je 150 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite muß jedoch betragen für

Gänge	0,80 m
Türen	0,95 m
alle übrigen Rettungswege	1,20 m

Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.

2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien

2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 20 cm sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehungen haben. Die Umwehungen müssen mindestens 1 m hoch und so ausgebildet sein, daß nichts darauf abgestellt werden kann. Diese Umwehungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein.

Umwehungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m Höhe sind so auszuführen, daß Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird.

2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1 : 2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt und Trittleisten vorhanden sind. Bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1 : 8 betragen.

2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.

2.4 Rampen und Treppen

2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 40 cm gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.

2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen - zwischen den Handläufen gemessen - mindestens 1 m und dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,50 m breit sein. Sie müssen beiderseits Geländer oder feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen griffsicher sein und sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsweite der Stufen muß mindestens 23 cm betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 14 cm und dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsweite der Stufen im Abstand von 1,25 m von der inneren Treppenwange 40 cm nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muß immer gleich sein.

2.4.3 Treppen müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn darunter Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind.

2.4.4 Wendeltreppen sind für Räume mit mehr als 50 Personen unzulässig.

- 2.5 Beleuchtung
 - 2.5.1 Die Beleuchtung muß elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
 - 2.5.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
 - 2.5.3 Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, daß diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbarem Baustoff gesichert sein.
- 2.6 Feuerlöscher
 - 2.6.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066¹⁾ zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
 - 2.6.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher²⁾ und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baus festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmittleinheiten	Empfohlene Mindestanzahl der F.L.	Art der Feuerlöscher
1	- 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
2	- 100	9		
3	- 300	3 weitere je 100 m ²		
4	- 600			
5	- 900			
6	- 1000			
7	je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
 - 2.7.1 Die lichte Höhe muß mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muß die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.

- 2.7.2 Zelte müssen im Mittel 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.
- 2.7.3 In Zelten mit Tribünen muß eine lichte Höhe über der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.
- 2.7.4 Über und unter Emporen oder Galerien muß die lichte Höhe mindestens 2 m betragen.
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

3. Besondere Bauvorschriften für Tribünen

- 3.1 Die tragenden Teile von Tribünen mit mehr als 10 Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 32 cm beträgt (steil ansteigende Platzreihen), müssen aus nichtbrennbaren Bauprodukten, ausgenommen gehobeltes Holz, bestehen. Sitz- und Fußbodenflächen müssen mindestens schwerentflammbar sein.
- 3.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 32, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens 24 Plätze gereiht sein.
- 3.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 16, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens 12 Plätze angeordnet sein.
- 3.4 Die Breite der Rettungswege bei Tribünen im Freien errechnet sich nach dem Verhältnis 1 m für 450 Personen, bei Tribünen in Zelten nach dem Verhältnis 1 m für 150 Personen; sie muß jedoch mindestens 1 m betragen.
- 3.5 Stufengänge sind wie Treppen zu bemessen (vgl. Nummer 2.4.2).
- 3.6 Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen. Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen müssen so breit sein, daß sie jeweils 5 cm unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen. Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 12 cm betragen.
- 3.7 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) müssen mindestens 50 cm breit sein und dürfen höchstens 45 cm tief sein; sie sollen mindestens 10 cm hoch sein.
- 3.8 Für Reihenbestuhlungen gilt Nummer 5.6 entsprechend.

¹⁾ DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz
²⁾ DIN EN 3 Teil 1 - Tragbare Feuerlöscher, Benennung, Funktionsdauer, Prüfung des Löschvermögens

- 3.9 Hinter der obersten Platzreihe ist eine Umwehrung erforderlich. Falls die Rückenlehne der obersten Sitzreihe als Umwehrung dienen soll, ist diese nach DIN 4112 zu bemessen. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 12 cm betragen.
- 3.10 Bei Tribünen mit einer Höhe von mehr als 5 m, bis Oberkante Fußboden der obersten Reihe gemessen, sind nach hinten, seitlich oder durch Mundlöcher zusätzlich zu den Stufengängen Treppen anzuordnen. Befinden sich oberhalb der Treppen weitere Platzreihen, so sind bei einer Höhendifferenz der Platzreihen von jeweils 5 m weitere Treppen erforderlich.
- 3.11 Werden mehr als 5 Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils 10 weiteren Stufen Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Abstände können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens 5 Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.
- 3.12 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

4. Besondere Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte

4.1 Fahrgeschäfte

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten und/oder ausschwingenden Teilen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m von baulichen Anlagen und anderen festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, z. B. im Wind, zusätzlich zu berücksichtigen. Zu Starkstromfreileitungen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

4.1.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen festen oder bewegten Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, daß die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen und festgelegten Bahnen sind folgende Abstände - von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen - erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind:

- 50 cm bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von 20 m/s,
- 70 cm bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von über 20 m/s.

Oberhalb des Fahrzeugbodens muß ein freier Raum von mindestens 2 m Höhe vorhanden sein. Ist der Fahrgast durch eine Vorrichtung oder durch Art und Betriebsweise des Fahrgeschäftes am Aufstehen gehin-

dert, so genügt eine Mindesthöhe über dem Fahrgastsitz von 1,50 m. Die Höhe ist vom Boden bzw. vom Sitz aus jeweils rechtwinklig zur Fahrbahnebene zu messen und in voller Sitzbreite freizuhalten (Lichtraumprofil). Bei Verwendung von Schutzkörben kann eine geringere Höhe gestattet werden. Für Riesenräder gilt Nummer 4.1.7.1.

4.1.1.3 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, daß Zuschauer nicht gefährdet werden können. Der Sicherheitsabstand muß mindestens 50 cm betragen.

4.1.1.4 Die Fahrzeuge und Gondeln müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Können die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen oder sind sie zeitweise mit dem Kopf nach unten gerichtet, so sind in den Fahrzeugen oder Gondeln ausreichende Fahrgastsicherungen erforderlich. Kann das Versagen der Fahrgastsicherung zum Absturz eines Fahrgastes führen, so muß zusätzlich eine weitere - von der ersten unabhängige - Fahrgastsicherung (z. B. Schutzkorb) vorhanden sein; hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Ausführung der ersten Fahrgastsicherung eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.

Diese Forderung ist z. B. erfüllt bei körpergerecht gestaltetem Sicherheitsbügel und besonders geformten Sitzen, wenn die Bauteile des Sicherheitsbügels und seiner Verriegelungseinrichtung doppelt (redundant) ausgeführt sind und die Teile so bemessen sind, daß bei Versagen eines Einzelbauteils der Sicherheitsbügel nicht durch Verformung unwirksam wird.

Bei Fahrgeschäften ohne Fahrgastsicherung ist das Rückwärtsfahren nicht gestattet.

4.1.1.5 Die Einsteigeöffnungen in Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht höher als 40 cm über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden Fahrgeschäften³⁾ müssen die Einstiegsöffnungen der Fahrzeuge/Gondeln Sicherheitsverschlüsse haben, die sich während der Fahrt nicht öffnen können (z. B. geschlossene Haken oder Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung).

Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahme von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften (vgl. Fußnote 3) genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.

4.1.1.6 Fahrgeschäfte müssen während des Betriebes - auch bei Betriebsstörungen, wie z. B. Stromausfall - in eine sichere Lage gebracht und stillgesetzt werden können.

³⁾ Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/s.

- 4.1.1.7 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, daß bei Auftreten eines Fehlers (innerer bzw. äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird.

Der Begriff „Fehler“ umfaßt sowohl den ursprünglichen als auch die daraus eventuell entstehenden weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet zu werden. Ein Hinzu kommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

- 4.1.1.8 Technische Einrichtungen zur Begrenzung der Höchstfahrzeit sind bei Fahrgeschäften vorzusehen, bei denen die Fahrgäste besonderen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind (vgl. 7.1.6).

4.1.2 Achterbahnen

- 4.1.2.1 Für die Wagen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein.

- 4.1.2.2 Sollen in der Fahrstrecke zwischen Aufzugs- bzw. Auffahrtsende und Bahnhof planmäßig mehrere Wagen oder Züge ohne Bremsen fahren, sind in diesem Streckenbereich Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle in dieser Fahrstrecke befindlichen Wagen oder Züge einzeln schnell und sicher angehalten werden können. Von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, müssen von einem Beobachtungsposten die Streckenbremsvorrichtungen gemeinsam betätigt und der Wagenaufzug angehalten werden können. Auf den Beobachtungsposten kann verzichtet werden, wenn die Bahn mit einem einzelfehlersicheren Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ausgerüstet ist.

- 4.1.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben.

- 4.1.2.4 Die Bremsstrecken am Ende der Fahrstrecke müssen beleuchtet sein.

4.1.3 Geisterbahnen

- 4.1.3.1 Die Fahrzeuge von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine hintere Schrammkante haben. Bei Gondeln von Hängebahnen müssen Schrammkanten an den Laufwerken angebracht und die Gondeln so in ihrer Pendelbewegung in Längsrichtung begrenzt sein, daß sie nicht aneinander stoßen können. Die Sitze sind so anzuordnen und auszubilden, daß niemand hinausfallen kann.

Geisterbahnen sind mit einer automatischen Streckensicherung auszurüsten, die das Zusammenstoßen der Fahrzeuge verhindert.

Bei langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw. < 3 m/s)

mit geeigneten Anpralldämpfern kann auf eine automatische Streckensicherung verzichtet werden.

Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällstrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.

- 4.1.3.2 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen gegen die Zuschauer abzuschranken.

- 4.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen

- 4.1.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, daß die Fahrzeuge ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muß dies mindestens am Bahnhof möglich sein.

Die Fahrzeuge dürfen eine Geschwindigkeit von 8,5 m/s nicht überschreiten. Der Höchstgeschwindigkeitsunterschied der Fahrzeuge darf höchstens 15 v. H. betragen.

Die Fahrbahngrenzen oder die ringsum an den Fahrzeugen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrstöße mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muß, daß die Fahrzeuge nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Fahrzeuge. Dies gilt insbesondere, wenn gefederte Stoßbanden vorhanden sind und gleichzeitig Fahrzeuge mit druckluftgefüllten Gummiwülsten verwendet werden.

- 4.1.4.2 Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können. Die Fahrzeuge sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen, die mindestens 10 cm vor den äußersten übrigen Teilen des Fahrzeuges vorstehen müssen. Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Fahrzeuge müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtsunterschied der Fahrzeuge desselben Geschäfts darf höchstens 30 v. H. betragen.

Bewegliche Fahrzeugteile, die zu Verletzungen führen können, sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen.

Die Fahrzeuge müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstößen vor Verletzungen durch Vorprellen gesichert werden. Für jeden Sitzplatz ist ein Gurt von mindestens 25 mm Breite erforderlich. Kanten und andere Teile, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

- 4.1.4.3 Autoskooter dürfen nur mit Gleichspannung von höchstens 110 V betrieben werden. Der Gleichstromkreis muß vom Versorgungsnetz durch einen Transformator galvanisch getrennt sein. Stromabnehmernetz, Wagen-

kontakte und Fahrbahnplatte müssen so beschaffen und aufeinander abgestimmt sein, daß Augenverletzungen vermieden werden.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Maßnahmen nach Buchstaben a bis d und nach Nummer 7.3.4 getroffen sind:

- a) Die Fahrbahnplatte muß aus unbeschädigten, ebenen, blanken und schmutzfreien Tafeln bestehen, die an allen Kanten metallische Berührung untereinander haben müssen. Sie muß mit dem Minuspol der Stromquelle an zwei gegenüberliegenden Stellen verbunden werden. Zur Vermeidung gefährlicher Potentialdifferenzen ist die Fahrbahnplatte mit den sie umgebenden leitfähigen Konstruktionsteilen (z. B. Laufsteg, Hallenstützen) und dem Erder der Potentialausgleichsleitungen zu verbinden.

- b) Bei Fahrbahnplatten mit einer Größe bis etwa 200 m² und für bis zu 30 Fahrzeuge muß das Stromabnehmernetz an mindestens je zwei Stellen, bei Rechteckflächen an den Stirnseiten, bei größeren Fahrbahnplatten oder mehr als 30 Fahrzeugen an mindestens drei Stellen mit den Zuleitungskabeln fest und kontaktsicher verbunden sein. Das Stromabnehmernetz soll aus sechseckigem Maschendraht nach DIN 1200⁴⁾ mit einer Drahtstärke von 1,2 mm bis 1,4 mm oder aus gleichwertigem Maschendraht oder gleichwertigem Material bestehen.

Die Drähte müssen vor dem Flechten verzinkt sein. Das Stromabnehmernetz ist mit möglichst gleichbleibendem Abstand zur Fahrbahnplatte anzubringen und so straff zu spannen, daß es durch einen Stromabnehmerbügel nicht wesentlich angehoben werden kann. Das Netz soll eine Maschenweite von höchstens 40 mm haben. Das Netz muß glatt, d. h. frei von Knicken, Stufen (z. B. Nähten) und dergleichen sein.

- c) Die Fahrzeuge müssen Kontaktbürsten aus Stahl- oder Bronzedraht haben, die durch Federn mit einem Kontaktdruck von mindestens 10 bis 16 N auf die Fahrbahn gedrückt werden. Die Kontaktbürsten dürfen sich auch beim Ankippen der Fahrzeuge nicht von der Fahrbahn abheben.
- d) Der Stromabnehmerbügel muß aus St 37 oder St 52 hergestellt und so flach gebogen sein, daß er das Netz an mindestens drei Stellen berührt und einen Kontaktdruck von 10 bis 16 N ausübt. Er soll möglichst leicht und gut drehbar sein; er ist gegen Herabfallen zu sichern. Die Masse der Stromabnehmerbügel soll so gering wie möglich gehalten werden, um Kontaktunterbrechungen zu vermeiden. Der elektrische Kontakt an den Drehstellen darf nicht beeinträchtigt sein, insbesondere nicht durch Farbe oder Rostansatz. Die Kontaktflächen müssen

blank sein und die Andrückvorrichtung der Bügel soll einen möglichst konstanten Anpreßdruck ergeben. Blanke, unter Spannung stehende Teile müssen mindestens 2,50 m Abstand von der Bodenplatte des Wagens haben.

- 4.1.4.4 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 50 cm Abstand von der Innenseite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen. Inseln sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.

4.1.5 Schaukeln

- 4.1.5.1 Schaukeln müssen Abschränkungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind so weit von dem Schwingbereich entfernt anzuordnen, daß niemand durch die Gondeln gefährdet werden kann und innerhalb der Abschränkungen ein genügend großer Raum für Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondelbahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise eingeschränkt sein. Der Zugang zu den Gondeln muß gesperrt werden können.

- 4.1.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, daß die Gondeln nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichtungen ist dafür zu sorgen, daß das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.

- 4.1.5.3 Bei Schiffsschaukeln müssen die Schiffe 1 m hohe Geländer - vom Schiffsboden gemessen - haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 40 cm sein. Bei Kinderschaukeln muß das Geländer mindestens 70 cm hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 25 cm sein.

- 4.1.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln geeignete Vorrichtungen zum Festhalten des Fußes am Schiffsboden (Fußschlaufe) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffsstangen haben. Die Fußschlaufen müssen mindestens 25 mm breit sein, eine Bruchlast einschließlich der Befestigungen und Verbindungen von 2 kN (200 kp) aufweisen und zur Prüfung und Pflege abnehmbar sein. Hüftgürtel zum Festhalten des Körpers müssen DIN 7470 oder EN 354 oder gleichwertigen technischen Bestimmungen entsprechen und müssen an den Schiffsstangen befestigt sein.

- 4.1.5.5 Kinderschaukeln dürfen vom Gondelboden bis zur Aufhängeachse nicht höher als 3 m sein und keine Überschlaggondeln haben. Bremsen sind nicht erforderlich, wenn die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.

⁴⁾ DIN 1200 - Drahtgeflechte mit sechseckigen Maschen

- 4.1.6 Karusselle
- 4.1.6.1 Der Führerstand mit den Schalteinrichtungen ist an einer Stelle mit bestmöglichem Überblick anzuordnen.
- 4.1.6.2 Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des gesamten Drehwerkes (Auslegerflugkarusselle) sind an den frei zugänglichen Seiten mindestens zur Hälfte mit einer Abschränkung zu umgeben, die in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Die Abschränkung muß aus einem Holm in ca. 1 m Höhe und aus zwei Zwischenholmen bestehen. Rundfahrgeschäfte mit Geschwindigkeiten am äußeren Umfang von mehr als 10 m/s oder mit veränderlichem Abstand zwischen der Abschränkung und bewegten Teilen sind vollständig abzuschranken.
- 4.1.6.3 Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muß die Steuereinrichtung so beschaffen sein, daß die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.
- 4.1.6.4 Bei Fliegerkarussellen muß zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsflächen, bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschranken, daß Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 30 cm hohen Lehnen versehen und so aufgehängt sein, daß sie auch bei weitem Hin- und Ausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden, daß die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösbaren Verbindungsmitteln am Sitz selbst - nicht an den Tragketten - einzuhängen sein.
- 4.1.6.5 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand angedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzylinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen der Zylinderwand überdecken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und vom Inneren aus nicht zu öffnen sein.
- 4.1.6.6 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.
- 4.1.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen zusätzliche Sicherungen für den Fall des Bruchs der Aufhängebauteile haben.
- 4.1.7 Riesenräder
- 4.1.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspeiche muß mindestens 30 cm betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.
- 4.1.7.2 Die Höhe der Umwehrung der Gondeln muß, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 55 cm betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.
- 4.1.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.
- 4.2 Schaugeschäfte
- 4.2.1 Steilwandbahnen, Globusse
- 4.2.1.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rande so zu begrenzen, daß die Fahrzeuge nicht aus der Bahn herausgetragen werden können.
- 4.2.1.2 Globusse sind mit einer Abschränkung zu umgeben. Sie muß von der weitesten Ausladung des Globusses einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- 4.2.1.3 Zur Beleuchtung des Vorführraums und des Zuschauer-raums müssen bei Stromausfall mindestens je zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.
- 4.3 Belustigungsgeschäfte
- 4.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
- 4.3.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und beweglichen Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben, umlaufenden Tonnen oder bewegten Gehbahnen sind so auszubilden, daß Verletzungen von Personen - auch bei Sturz - ausgeschlossen sind.
- 4.3.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die feststehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muß zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagrecht, glatt und mindestens 2 m breit sein.
- 4.3.1.3 Bewegte Gehbahnen müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm haben. Die Gehbahnen müssen von Stellen, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.
- 4.3.2 Rutschbahnen, Toboggane
- 4.3.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufragt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgesetzt werden können.
- 4.3.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muß so angeordnet und allseitig so geschützt sein, daß ein Einklemmen auch von Fingern liegend ankommender

Besucher ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muß mit Matten belegt sein.

- 4.3.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wannenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 45 cm über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 5 cm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, daß die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können.

Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anschlußteilen so zu verbinden, daß die Verbindungsmittel nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.

4.3.3 Reitbahnen

Reitbahnen müssen in ausreichender Höhe abgeschrankt sein, damit Zuschauer durch Tiere nicht gefährdet werden können.

4.3.4 Rotoren

- 4.3.4.1 Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung - bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen - mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotoren sind so auszubilden, daß sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

- 4.3.4.2 Zur Beleuchtung des Vorführraums und des Zuschauerraums müssen bei Stromausfall mindestens je zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.

4.3.5 Irrgärten

- 4.3.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.

- 4.3.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 70 cm Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 1 m Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.

4.3.6 Schlaghämmer

- 4.3.6.1 Die Anlage muß im Erdboden sicher verankert und gegen Abheben des Ambosses und des Pralltellers gesichert sein. Im Abstand von 3 m vor und je 1 m seitlich des Ambosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschränken.

- 4.3.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen muß um den Auftreffbolzen ein ausreichender Splitterschutz angebracht sein.

4.4 Schießgeschäfte

Fliegende Bauten, in denen festeingebaute Schußwaffen (Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien.

- 4.4.1 Als Schußwaffen dürfen nur Luftdruckgewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 7,5 Joule beträgt, verwendet werden.

Bei Luftdruckgewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können.

Pistolen und andere kurzläufige Waffen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind.

- 4.4.2 Als Geschosse dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse) verwendet werden.

- 4.4.3 Die Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrichtung und nach oben geschlossen und gegen unbefugtes Betreten gesichert sein. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand durch abprallende Geschosse verletzt wird.

- 4.4.4 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN EN 10131⁵⁾ bzw. DIN EN 10048 und DIN EN 10051⁶⁾ oder einer gleichwertigen technischen Bestimmung bestehen.

Befinden sich vor der Rückwand Vorrichtungen zum Anbringen von Zielgegenständen (z. B. Röhrchen zum Aufstecken von Blumen usw.), dann sind in mindestens 5 cm Abstand vor der Rückwand Stoffbahnen lose aufzuhängen oder andere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die ein Rückprallen der Geschosse verhindern (z. B. Lamellenkugelfang aus Stahlblech).

Werden dagegen Zielgegenstände unmittelbar an der Rückwand angebracht oder können aus anderen Gründen lose Stoffbahnen zwischen Zielgegenstand und Rückwand nicht aufgehängt werden, muß die Rückwand so beschaffen sein (z. B. dickeres Stahlblech, Hinterfütterung), daß gefährliche Rückpraller nicht auftreten können.

⁵⁾ DIN EN 10131: 1992-01 - Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug aus weichen Stählen sowie mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen - Grenzabmaße und Formtoleranzen (Maßnorm)

⁶⁾ DIN EN 10048 - Warmgewalzter Bandstahl - Grenzabmaße und Formtoleranzen
DIN EN 10051 - Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus unlegierten und legierten Stählen - Grenzabmaße und Formtoleranzen

4.4.5 Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Sie müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches mindestens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 40 cm Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.

4.4.6 Vorrichtungen in Schießräumen, auf denen Röhren zum Aufstecken von Blumen und dergleichen befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagrecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muß mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und, sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech (vgl. Fußnoten 5 und 6) beschlagen sein. Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so zu bemessen, daß die Vorrichtungen beim Beschuß nicht federn können.

5. Besondere Bauvorschriften für Zelte und Tragluftbauten für mehr als 200 Besucher

5.1 Rettungswege

5.1.1 Zelte und Tragluftbauten müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben, die unmittelbar ins Freie führen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach Anlage 1 gekennzeichnet sein.

5.1.2 Mindestens ein Zu- und Ausgang muß so beschaffen sein, daß er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

5.1.3 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

5.1.4 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Dreh- und Pendeltüren sind in Rettungswegen unzulässig.

5.2 Lüftung

5.2.1 Zelte müssen unmittelbar ins Freie zu lüften sein.

5.2.2 Küchen in Zelten müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

5.3 Rauchabzüge

Fest-, Versammlungs- und Zirkuszelte, die für den Aufenthalt von mehr als 1500 Besuchern zugelassen sind, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Ge-

samtquerschnitt von mindestens 0,5 v. H. ihrer Grundfläche haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

5.4 Beheizung

5.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind in Zelten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind.

5.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Zeltwänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

5.5 Beleuchtung

Zelte mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der DIN VDE 0108 oder einer gleichwertigen technischen Bestimmung haben. Die Zusatzbestimmungen des Teils 8 dieser Norm sind einzuhalten.

5.6 Bestuhlung

5.6.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 44 cm breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.

5.6.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16 Sitzplätze angeordnet sein.

5.6.3 In Logen mit mehr als 10 Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

5.7 Manegen

Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muß mindestens 40 cm hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 90 cm betragen.

- 5.8 Sanitätsraum
- In Zelten, die für mehr als 3000 Besucher zugelassen sind und in Zirkuszelten mit mehr als 1500 Plätzen für Besucher, muß ein Sanitätsraum vorhanden sein.
- 6. Allgemeine Betriebsvorschriften**
- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.1.1 Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muß während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.
- 6.1.2 Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren.
- Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.
- 6.1.3 Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 6.2 Überprüfungen
- 6.2.1 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, daß die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist.
- Die Unterfütterungen (Unterpallungen) zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.
- 6.2.2 Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind mindestens täglich vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse, die bewegten und maschinellen Teile sowie die Fahrschienen von Achterbahnen einschließlich der Befestigungen sind auch während des Betriebs regelmäßig zu beobachten; nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Schäden sind sofort zu beseitigen. Die Oberflächen von Drehscheiben und Rutschbahnen sind auch während des Betriebs auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.
- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.3.1 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
- 6.3.2 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muß stets betriebsbereit sein.
- 6.4 Brandverhütung
- 6.4.1 In Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schau- geschäften ist das Rauchen verboten. In Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.
- 6.4.2 Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt sein, daß diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbaren Bauprodukten gesichert sein.
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muß anwesend sein bei Veranstaltungen in
- Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
 - Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen.
- 6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.6.1 Für die Benutzung durch Kinder gilt, vorbehaltlich einer anderslautenden Festlegung in der Ausführungsgenehmigung, folgendes:
- Fahrgeschäfte, ausgenommen Kinderfahrgeschäfte, dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Fahrgeschäfte, bei denen es aufgrund der Bauart erforderlich ist, daß die Fahrgäste zu ihrer Sicherheit mitwirken, z. B. durch Festhalten, dürfen von Kindern unter 6 Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden. Schnelllaufende Fahrgeschäfte dürfen von Kindern unter 4 Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden.
 - Überschlagschaukeln und Fahrgeschäfte mit Gondeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.
 - Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter 6 Jah-

ren nicht, von Kindern von 6 bis 10 Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, daß ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen, z. B. Zurückhängen der Schließkette, verhindert wird.

- d) Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und ähnlichen Bauteilen dürfen von Kindern unter 10 Jahren nicht benutzt werden.
- e) Autofahrgeschäfte und Motorrollerbahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Kinder müssen vor der Fahrt von den Bedienungspersonen mit Gurten nach Nummer 4.1.4.2 gesichert werden.
- f) Kinder unter 4 Jahren dürfen bei Kinderfahrzeugkarussellen nur Fahrzeuge mit umschlossenen Sitzen benutzen.

6.6.2 Sitzplätze in Fahrgeschäften dürfen jeweils nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder. Sitzplätze für zwei Erwachsene dürfen von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach Art der Aufteilung und Ausbildung der Sitze sowie der Betriebsweise vertretbar ist.

6.6.3 Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

6.6.4 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen in Fahrgeschäfte und Belustigungsgeschäfte, ausgenommen deren Zuschauerräume, nicht mitgenommen werden.

6.6.5 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung von Drehscheiben und Rutschbahnen auszuschließen.

6.6.6 Schunkeln und rhythmisches Trampeln auf Podien sind zu untersagen.

6.6.7 Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung von Fahr- und Belustigungsgeschäften auszuschließen.

6.7 Hinweisschilder

Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder (vgl. Anlagen 1 bis 3) hinzuweisen.

7. Besondere Betriebsvorschriften

7.1 Fahrgeschäfte allgemein

7.1.1 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zuläßt. Die Fahrzeuge oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Frei schwingende

oder frei drehbare Gondeln sind während des Ein- und Aussteigens von den Bedienungspersonen festzuhalten.

7.1.2 Die Fahrgastsicherungen (Bügel, Gurte, Anschnallvorrichtungen usw.) und die Abschlußvorrichtungen am Einstieg von Fahrzeugen, Gondeln oder Sitzen (Türen, Bügel, Ketten usw.) sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; sie sind bis zum Fahrtende geschlossen zu halten.

Fahrgeschäfte mit automatischer Verriegelung der Fahrgastsicherungen dürfen erst gestartet werden, wenn das Bedienungspersonal sich davon überzeugt hat, daß die Bügel fest am Körper anliegen und verriegelt sind.

7.1.3 Triebwerke, Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden, bevor

- alle Fahrgäste Platz genommen haben,
- die vorgeschriebenen Fahrgastsicherungen durchgeführt und
- der Gefahrenbereich, nötigenfalls die Podien, geräumt wurden.

7.1.4 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme oder Beine, das Hinauslehnen aus Fahrzeugen oder Gondeln, das Sitzen auf Bordwänden, das Stehen auf Sitzen oder das Stehen in Fahrzeugen oder Gondeln, die mit Sitzen ausgestattet sind, ist zu untersagen.

7.1.5 In schnell laufenden Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste das Fahrzeug nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.

7.1.6 Das Anfahren und Abbremsen muß mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung erfolgen. Sind Fahrgäste besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, so ist eine Höchstfahrzeit einzuhalten, die bei zu erwartenden besonderen gesundheitlichen Belastungen nicht mehr als 200 Sekunden betragen darf.

7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen

7.2.1 Der Abstand der Fahrzeuge ist so einzurichten, daß bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Fahrzeuge einzeln rechtzeitig angehalten werden können. Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherung (vgl. Nummer 4.1.3.1) und mit mehr als einem Wagen auf der Strecke muß eine Aufsichtsperson dafür sorgen, daß die Anlage bei Störungen unverzüglich stillgesetzt wird.

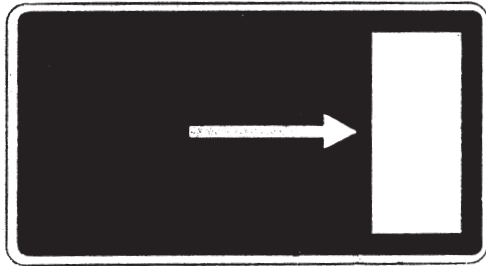
7.2.2 Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Fahrzeuge mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke gefährden, ist der Betrieb von Achterbahnen einzustellen; das gilt auch für Geisterbahnen, deren Strecken teilweise der Witterung ausgesetzt sind.

- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.3.1 Eine Aufsichtsperson muß von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muß eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.
- 7.3.2 Beginn und Ende jeder Fahrt sind durch akustisches Signal, z. B. Hupe, und gegebenenfalls durch Lautsprecher bekanntzugeben. Auf den Fahrbahnen befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten. Das Rückwärtsfahren ist zu untersagen.
- 7.3.3 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Fahrzeugen gleicher Antriebsart betrieben werden. Sie dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.
- 7.3.4 Autoskooter sind so zu betreiben, daß Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrzeuge sind täglich dertart zu reinigen, daß Abreibpartikel des Netzes und der Stromabnehmer von Karossen und Sitzen entfernt werden (z. B. durch Abwischen mit feuchtem Lappen). Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen, z. B. Löcher, Unregelmäßigkeiten an den Verbindungsnähten, sind sofort zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Kontaktbürsten sind täglich zu reinigen.
- 7.4 Schaukeln
- 7.4.1 Für höchstens drei nebeneinanderliegende Gondeln muß eine Bedienungsperson anwesend sein.
- 7.4.2 Nichtmotorisch betriebene Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel nur von einer Person benutzt werden.
- 7.5 Karusselle
- 7.5.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegung der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert wird, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, daß alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.
- 7.5.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muß beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.
- 7.5.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, daß die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich weit hinausbeugen. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden, das gilt auch für Kinder.
- 7.6 Riesenräder
- Die Gondeln müssen auch während der Teilfahrten so besetzt sein, daß das Rad gleichmäßig belastet wird.
- 7.7 Belustigungsgeschäfte
- 7.7.1 Die Stoßbänder von Drehscheiben sind während der Fahrt von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehfläche abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbänder unverzüglich zu verlassen. Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.
- 7.7.2 Fahrgäste dürfen Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen.
- 7.7.3 Bei Tobogganen sind Kinder unter 8 Jahren stets, Erwachsene auf Wunsch, durch einen Helfer den Laufteppich hinauf zu begleiten; hierauf ist durch augenfällige Schilder am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs müssen zwei Helfer ankommenden Personen Hilfe leisten. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen Bedienungspersonen für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand sorgen.
- 7.7.4 Der Boden von Rotoren darf erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist; der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.
- 7.8 Schießgeschäfte
- Die Bedienungspersonen haben
- je Person in der Regel nicht mehr als zwei, bei Kindern in jedem Fall nur einen Schützen zu bedienen,
 - die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,
 - dafür zu sorgen, daß die Gewehre und Geschosse nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.
- 8. Inkrafttreten**
- Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

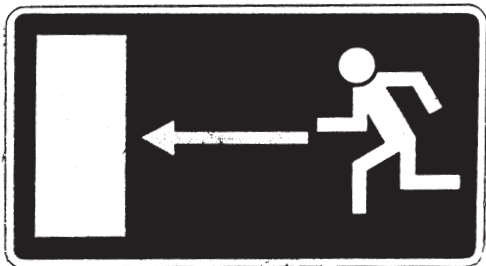
Anlage 1

Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

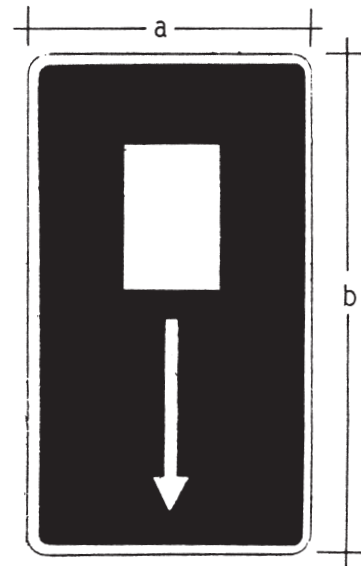
Farben der Schilder grün DIN 4844 Teil 2
 Kontrastfarbe für Symbole weiß
 Randmaße nach DIN 825 Teil 1



Richtungsangabe rechts
für Rettungsweg



Richtungsangabe links
für Rettungsweg



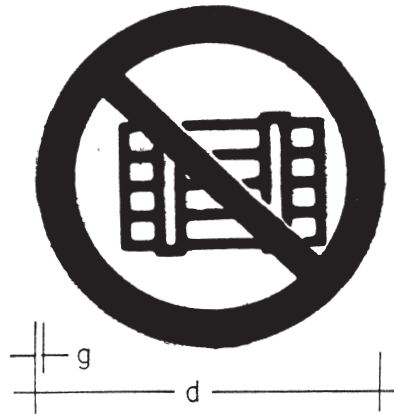
AUSGANG
(über dem Ausgang anzubringen)

Schildgröße in mm a × b (DIN 825 Teil 1)	Ausführung	für Sichtweite bis
105 × 210	hinterleuchtet	15 m
148 × 297	beleuchtet	
210 × 420	hinterleuchtet	25 m
250 × 500	beleuchtet	
297 × 594	hinterleuchtet	35 m
420 × 841	beleuchtet	

Anlage 2

Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

Bild 1

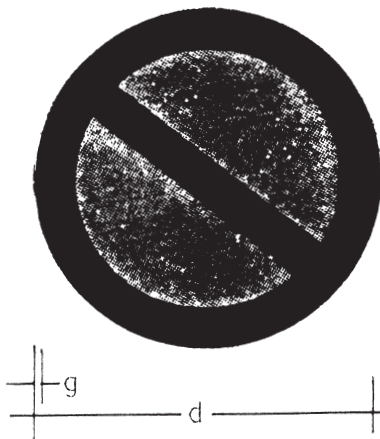


Lagern von Gegenständen auf Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand
weißKontrastfarbe für Symbol
schwarz

Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2

Bild 2

Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Rettungswegen im Freien verboten
(nach StVO)Farbe des Schildes blau
DIN 4844 Teil 2

Rand weiß

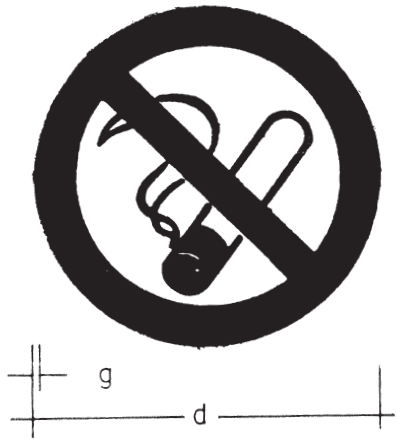
Verbotszeichen rot
DIN 4844 Teil 2

Schildgröße in mm d (DIN 825 Teil 2)	Rand in mm g	für Sichtweite bis
160	3	15 m
250	3	25 m
400	4	35 m

Anlage 3

Verbotsschilder zur Brandverhütung

Bild 1



Rauchen verboten

Bild 2



Feuer, offenes Licht, Rauchen verboten

Farbe der Schilder weiß
 Kontrastfarbe für Symbole schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844 Teil 2

Schildgröße in mm d (DIN 825 Teil 2)	Rand in mm g	für Sichtweite bis
160	3	15 m
250	3	25 m
400	4	35 m

**Verwaltungsvorschrift über
Ausführungsgenehmigungen für
Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
(FIBauVwV)
- Fassung März 1998 -**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 21. Juli 1998

1. Allgemeines
2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch
3. Verlängerung der Ausführungsgenehmigung
4. Anzeige, Gebrauchsabnahme
5. Sachverständige
6. Fristen für Ausführungsgenehmigungen
7. Berichte über Unfälle
8. Inkrafttreten

1. Allgemeines

- 1.1 Fliegende Bauten sind nach § 79 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

- 1.2 Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage handelt.

2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

- 2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für die in § 79 Abs. 2 BbgBO genannten Fliegenden Bauten.

- 2.2 Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Als Bauvorlagen kommen in Betracht:

- a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,
- b) Bauzeichnungen auf Papier, auf Gewebe oder aus gleichwertigem Material (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage z. B. im Maßstab 1:100 oder 1:50),
- c) Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindungen z. B. im Maßstab 1:10 oder 1:5,
- d) baustatische Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
- e) Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen,

- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Bauvorlagen sind nach § 23 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in deutscher Sprache vorzulegen.

- 2.3 Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der Fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des Fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche sowie Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen und Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

- 2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen.

Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

- 2.5 Bei Fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist im Prüfbuch einzutragen.

- 2.6 Für Fliegende Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, braucht nur eine Ausführungsgenehmigung erteilt zu werden, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muß auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muß in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen Fliegenden Bau erteilt werden.

- 2.7 Nach Abschluß der Prüfung kann sich die Ausstellung des Prüfbuchs verzögern. In diesen Fällen genügt eine Aus-

führungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuchs, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. In der Regel genügt es, dem vorläufigen Prüfbuch die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nummer 2.2 Buchstabe a, b und f beizufügen. Die Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Ausstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3. Verlängerung der Ausführungsgenehmigung

Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der Fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind.

Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4. Anzeige, Gebrauchsabnahme

4.1 Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Die Anzeige und das Ergebnis der Gebrauchsabnahme sind in das Prüfbuch einzutragen.

4.2 Bei der Gebrauchsabnahme ist insbesondere zu prüfen

- a) die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauvorlagen,
- b) die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung,
- c) die Standsicherheit des Fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse.

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken.

5. Sachverständige

5.1 Der Nachweis der Standsicherheit Fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur vom Bautechnischen Prüfamt geprüft werden.

5.2 Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde hat aufgrund der Bauvorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen (§ 64 Abs. 3 BbgBO).

Sind für die Benutzer Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.

5.3 Sachverständige, denen die Prüfung Fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probetriebs beauftragt werden.

5.4 Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrttechnik, haben.

6. Fristen für Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten

Nach § 79 Abs. 4 BbgBO sind Ausführungsgenehmigungen für eine bestimmte Frist zu erteilen oder zu verlängern, die höchstens fünf Jahre betragen soll. In der Anlage sind die für die Ausführungsgenehmigungen und deren Verlängerungen angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fliegenden Bauten enthalten.

7. Berichte über Unfälle

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben das Bautechnische Prüfamt unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten
- Fassung März 1998 -

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baues abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchstfrist/ Jahre
	1	2	3	4	
1.	Tribünen	Steh- und Sitzplatztribünen, Tribünen mit Überdachung		in Metallkonstruktion	5
				in Holzkonstruktion	3
2.	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste			3
3.	Reklametürme Container				5
4.	Überdachungskonstruktion (seitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite \leq 10,0 m Höhe \leq 5,0 m	5
		sonstige Zelthallen Zirkuszelte			3
		Membranbauten	z.B. Segelabspannungen und ähnliches		2
5.	Tragluftbauten				1-3
6. 6.1 6.2 6.3 6.4	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienengebunden	Achterbahn	2
				Loopingbahn	1
		Wildwasserbahn			1
		Geisterbahn	schienengebunden	eingeschossige Bauweise	2
				zweigeschossige Bauweise	1-2
		Autofahrgeschäfte	nicht schienengebunden	Autoskooter mit elektr. Antrieb	2
				Autopisten mit Verbrennungsmotoren - eingeschossig - zweigeschossig	2-3 2
Motorbootbahnen Motorrollerbahn	2				
Kindereisenbahnen		ohne Überdachung	5		
		mit Überdachung und Zubehör	3-5		

		Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchst- frist/ Jahre
		1	2	3	4	5
6.5			Karusselle	Kinderkarusselle	Bodenkarussell	4
6.5.1	Fahrgeschäfte				Fliegerkarussell	3
					Hängebodenkarussell	
					Karussell mit hängenden Sitzen oder Figuren	5
					Karusselle (V ≤ 1 m/s)	
					Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern u. Gondeln-Preßluftflieger-	
6.5.2				Karusselle einfacher Bauart	Bodenkarusselle	3-4
				Karusselle mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln	langsam- laufend ≤ 3 m/s	3
				Karusselle mit geneigtem Drehboden oder geneigter Auslegerebene	schnellau- fend ≥ 3 m/s	2
6.5.3				Karusselle komplizierter Bauart, schnellaufend zum Teil mehrfache Drehbewegung	Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung	2
					Berg- und Talbahn	
					Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln	
					Schräggeneigtes Drehwerk (absenkbar) mit Gondeln	1
					Absenkbares Drehwerk mit veränderbarer Schrägneigung	
					Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln	2
					Absenkbarer exzentrisch gelagerter Drehkranz mit veränderbarer Schrägneigung gegenläufige Kreislaufbewegung	1
6.5.4				Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und großen Hubbewegungen meist schnellaufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungsabläufen		1

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchst- frist/ Jahre
	1	2	3	4	
6.6	Fahrgeschäfte	Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5
				Schiffsschaukel und Überschlagschaukel	3
				Gegengewichtsschaukel z.B. Käfig- oder Loopingschaukel	2
				Riesenschaukel Riesen-Überschlagschaukel	1 - 2
6.7		Riesenräder		Riesenrad bis 14 Gondeln	3
				Riesenrad ab 15 Gondeln	2
7.	Schaugeschäfte		Anlagen in Gebäuden und im Freien	Steilwandbahn Globus	3
				Anlagen für artistische Vorführungen	3
8.	Belustigungsgeschäfte			Drehscheiben Wackeltreppen u.a.	2
				Rutschbahn Tobogan Irrgärten	3
				Schlaghämmer	5
9.	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			z.B. Verlosungen, Tombola, Imbißläden, Kioske	5
10.	Schießgeschäfte				5
11.	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruktion mit Blenden, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3

**Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung zur naturschutzrechtlichen
Beurteilung von Antennenträgern für die
Telekommunikation
(Antennenträgererlaß des MUNR)**

Vom 17. August 1998

1. Zielstellung des Erlasses

Durch diesen Erlaß soll eine einheitliche Verwaltungspraxis im naturschutzrechtlichen Umgang mit Antennenträgern im Land Brandenburg gewährleistet, die Telekommunikation im Land Brandenburg gefördert und Anzahl und Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimiert werden.

Telekommunikationsunternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Infrastruktur und Wirtschaftsentwicklung des Landes Brandenburg. Seit dem 1.1.1998 ist der Telekommunikationsmarkt liberalisiert worden. Auch die neuen Telekommunikationsanbieter haben die Möglichkeit, eigene Netze aufzubauen. In den nächsten Jahren ist dabei mit der Verdichtung der Netze und mit der Errichtung einer Vielzahl von zusätzlichen Antennenträgern zu rechnen. Die neuen Telekommunikationsanbieter unterliegen wie schon die Mobilfunkunternehmen in der Regel Infrastrukturaufgaben zur flächendeckenden Versorgung.

Das Land Brandenburg hat ein erhebliches Interesse daran, daß die Telekommunikationsunternehmen ihre Netze zügig aufbauen können, denn dies bietet den Bürgern und Wirtschaftsunternehmen in den Regionen des Landes die Möglichkeit, kostengünstige Telekommunikationsleistungen zu nutzen.

Die mit der Errichtung weiterer durchschnittlich 30 - 50 m hoher Antennenträger verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind bei dieser Entwicklung weitgehend zu minimieren. Dies gilt in besonderem Maße innerhalb von Schutzgebieten des Landes.

Bereits 1995 wurde zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), den Mobilfunkbetreibern Mannesmann Mobilfunk GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH, Deutsche Telekom AG und DeTeMobil ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Zweck einer möglichst abgestimmten Vorgehensweise abgeschlossen.

In diesem Vertrag hatten sich die Netzbetreiber zu einer weitgehenden Mitnutzung ihrer zu errichtenden Antennenträger verpflichtet. Das MUNR verpflichtete sich, innerhalb von Schutzgebieten auf zulassungsfähigen Standorten bei Mehrfachnutzung von Antennenträgern ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde je nach Schwere des Eingriffs der Rahmen für mögliche Ausgleichszahlungen festgelegt. Dieser Vertrag hat sich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bewährt und u. a. zu einer Verkürzung der Genehmigungszeiten geführt.

Mit dem Funktionalreformgesetz (3.BbgFRG) vom 17. Dezember 1996 wurden die Zuständigkeiten für Genehmigungen und Befreiungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten an die Landkreise übertragen. Einige untere Naturschutzbehörden der Landkreise haben auf Empfehlung des MUNR ihre Verwaltungspraxis an den Inhalten des Vertrages ausgerichtet.

2. Geltungsbereich

Dieser Erlaß gibt Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 10 ff. Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)), insbesondere zur Anwendung der Ausgleichsabgabe sowie zum flächenschutzrechtlichen Verfahren (§§ 19 und 72 BbgNatSchG) der Zulassung von Antennenträgern in Schutzgebieten, die von Telekommunikationsunternehmen betrieben werden, die eine Lizenz zur Errichtung von Festfunk- und Mobilfunknetzen erhalten haben.

3. Errichtung mitnutzungsgeeigneter Antennenträger

Die beteiligten Telekommunikationsunternehmen sowie die zuständigen Zulassungsbehörden sollen durch enge Kooperation untereinander darauf hinwirken, möglichst viele Standorte von Antennenträgern gemeinsam zu planen und zu nutzen. Die zuständige Naturschutzbehörde hat dabei auf eine entsprechende Minimierung der Standorte zu achten. Zur Vervollständigung der naturschutzrelevanten Entscheidungsunterlagen wird empfohlen, Anfragen beziehungsweise Stellungnahmen zur Mitnutzung von Antennenträgern an die Mobilfunknetzbetreiber mit flächendeckender Versorgung einschließlich Deutsche Telekom AG als Bestandteile einer naturschutzfachlichen Prüfung dem Bauantrag beizufügen. Die Mitnutzungsfähigkeit einer Anlage ist als naturschutzfachliches Kriterium für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens mit heranzuziehen. Im Interesse einer künftigen, effektiveren Koordinierung des Aufbaus von Antennenträgern wird empfohlen, gemeinsame Abstimmungsberatungen zwischen den Funknetzbetreibern, den unteren Naturschutzbehörden und den regionalen Planungsgemeinschaften zu den künftig geplanten Maststandorten durchzuführen, mit dem Ziel, fortzuschreibende Gesamtkonzeptionen für Antennenmaststandorte im Land Brandenburg zu erarbeiten.

4. Zulässigkeit von Vorhaben in Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen

Antennenträger in Bereichen, für die gemäß §§ 19 ff. BbgNatSchG eine Schutzausweisung besteht, widersprechen in der Regel dem Schutzzweck. Innerhalb von Schutzgebieten ist bei Anträgen auf Errichtung von Antennenträgern durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen, ob für das Vorhaben eine naturschutzrechtliche Genehmigung (§ 19 Abs. 2 BbgNatSchG) oder eine Befreiung (§ 72 BbgNatSchG) erteilt werden kann. Antennenträger in Naturschutzgebieten (NSG) und geschützten Biotopen nach § 32 BbgNatSchG sind nur ausnahmsweise durch Befreiung oder Ausnahmegenehmigung zulassungsfähig, wenn der Standort nicht zu verlegen ist. Vor Erteilung einer Befreiung ist den anerkannten Naturschutzverbän-

den im Verfahren nach § 63 BbgNatSchG Gelegenheit zur Äußerung zu geben und der Naturschutzbeirat bei der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Die Genehmigung oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die bereits bei der Genehmigung oder Befreiung im Sinne der Kompensation der Auswirkungen des Antennenträgers getroffenen Nebenbestimmungen sind auf festzusetzende Maßnahmen nach der Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren anzurechnen.

5. Naturschutzrechtliches Verfahren der Eingriffsregelung

Die Errichtung von Antennenträgern im Außenbereich gilt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9 BbgNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft. Eingriffe sind zulässig, wenn folgende Maßgaben in ihrer Abfolge beachtet werden.

5.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (§ 12 Abs. 1 BbgNatSchG)

Aufgrund der Auswirkungen von Antennenträgern auf das Landschaftsbild ist vorrangig unter dem Aspekt der Vermeidung auf eine Minimierung der Standorte für Antennenträger hinzuwirken.

Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend zu vermeiden, sollen Antennenträger möglichst dort geplant werden, wo das Landschaftsbild durch Vorbelastungen in seiner Qualität bereits eingeschränkt ist (Gewerbstandorte etc.) beziehungsweise wo durch Sichtverschattung eine Reduzierung der Fernwirkung der Antennenträger erreicht werden kann (Waldgebiete, Nachbarschaft von Baumgruppen etc.).

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist weiterhin bei der Bauart der Masten zu prüfen, ob auf Mastabspannungen verzichtet werden kann und Sendeanlagen aus Beton und Stahlgittermaste eine farbliche Gestaltung erhalten können, die eine große Kontrastwirkung zum Horizont vermeidet.

5.2 Ausgleich von Beeinträchtigungen (§ 12 Abs. 2 BbgNatSchG)

Die mit der Errichtung von Antennenträgern verbundenen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt durch eine Versiegelung der Oberfläche und gegebenenfalls durch die Beseitigung von Vegetation sind grundsätzlich ausgleichbar.

Der Ausgleich soll dabei standardmäßig durch eine Bepflanzung des näheren Umfeldes des Sendemastes (Mastfuß) und seiner Nebenanlagen erfolgen. Innerhalb von Waldbereichen richtet sich der Ausgleich für eine erforderliche Waldumwandlung daneben nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lassen sich in der Regel nicht ausgleichen.

5.3 Abwägung (§13 BbgNatSchG)

Wenn ein Eingriff durch den Bau eines Antennenträgers nicht

durch Vermeidung oder Verminderung in seiner Wirkung reduziert werden kann und ein Ausgleich nicht oder nur teilweise möglich ist, muß bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs abgewogen werden. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu gewichten und die öffentlichen Interessen am Aufbau von Telekommunikationsdienstleistungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ins Verhältnis zu setzen. Zugunsten des Antragstellers ist davon auszugehen, daß ein öffentliches Interesse am Aufbau von Telekommunikationsdienstleistungen in Brandenburg besteht. Bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses ist für den konkreten Standort insbesondere die Mitnutzung durch weitere Mitanbieter von Telekommunikationsdienstleistungen anzurechnen. Zum anderen ist dem Schutz des Landschaftsbildes und erheblichen Belangen des Artenschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen.

Sofern im Ergebnis der Abwägung die für das Vorhaben sprechenden Belange der Allgemeinheit überwiegen und damit der Eingriff als zulässig bewertet wird (siehe § 12 Abs. 3 BbgNatSchG), sind gemäß § 14 BbgNatSchG Ersatzmaßnahmen oder, soweit diese nicht aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen vorgenommen werden können, gemäß § 15 BbgNatSchG Ausgleichsabgaben zu bestimmen.

Überwiegen im Ergebnis die für das Vorhaben sprechenden Belange der Allgemeinheit nicht, wird der Eingriff als unzulässig bewertet, und das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

5.4 Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (§ 14 BbgNatSchG)

Die mit der Errichtung von Antennenträgern verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die visuellen Auswirkungen der Maste sind in der Regel nicht ausgleichbar. Als Ersatzmaßnahme kommt grundsätzlich nur die Beseitigung gleichwertiger, möglichst funktionsähnlicher Eingriffswirkungen in das Landschaftsbild im näheren Umfeld der geplanten Anlage in Frage.

5.5 Ausgleichsabgabe (§ 15 BbgNatSchG)

Soweit eine fachlich geeignete Ersatzmaßnahme für die mit dem Bau von Antennenträgern verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Der Umfang der Ausgleichsabgabe richtet sich dabei nach der Höhe der geplanten Antennenträger. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Schwere des Eingriffs und der Lage im Landschaftsraum für die sichtbaren Teile pro Meter Sendemast

in Naturschutzgebieten (NSG) und geschützten Biotopen nach § 32 BbgNatSchG (nur ausnahmsweise durch Befreiung oder Ausnahmegenehmigung zulassungsfähig, wenn Standort nicht zu verlegen ist) 600 - 800 DM

innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) 400 - 600 DM

außerhalb von Schutzgebieten 100 - 400 DM.

In Waldgebieten wird dabei eine durchschnittliche Baumhöhe von 10 Metern in Abzug gebracht.

Die Ausgleichsabgabe ist als zweckgebundene Abgabe an das Land zu entrichten, das sie an den Naturschutzfonds Brandenburg (§ 59 Brandenburgisches Naturschutzgesetz) weiterleitet. Der Naturschutzfonds verwendet die Ausgleichsabgabe zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes im betroffenen Naturraum, möglichst im Gebiet des betroffenen Kreises.

Die Zahlung ist innerhalb von drei Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung auf ein für die Vereinnahmung der Ausgleichsabgabe vorgesehenes Konto des zuständigen Landkreises/der kreisfreien Stadt zu leisten. Durch die Landkreise/kreisfreien Städte ist die vereinnahmte Ausgleichsabgabe zeitnah auf das Konto der Landeskasse Potsdam, Konto-Nummer 160 015 00 bei der Landeszentralbank Potsdam, Bankleitzahl 160 000 00 unter der Haushaltsstelle 09070-11110 und der Angabe des Standortes und der Art des Eingriffs zu überweisen.

6. Vereinfachungen im Beteiligungsverfahren

In den Fällen, in denen bei der Errichtung von Antennenträgern

- a) aus naturschutzfachlicher Sicht bzw. im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Abwägung im Rahmen der Eingriffsregelung keine erheblichen Bedenken gegen einen Standort bestehen und
- b) sich mehrere Telekommunikationsunternehmen oder andere Betreiber zur gemeinsamen Nutzung auf einen Standort verständigt haben, sollte der Standort zugelassen werden.

In diesen Fällen kann auf die umfangreiche Darstellung der Auswirkungen der Antennenträger auf Natur und Landschaft in einer vertiefenden Untersuchung (Eingriffs-Ausgleichsplan) verzichtet werden. Stattdessen ist eine Bepflanzung des unmittelbaren Umfeldes des Sendemastes, wo es die Grundstücksverhältnisse zulassen, vorzusehen und eine Ausgleichsabgabe im Sinne von § 15 BbgNatSchG festzusetzen.

Nur in begründeten Einzelfällen, bei denen sich der Standort in einem besonders sensiblen landschaftlichen Umfeld mit einer hohen Qualität des Landschaftsbildes befindet und sich die Anlage aus funktechnischen Erwägungen nicht an anderen Standorten verwirklichen läßt, ist der entstehende Eingriff und die damit verbundenen Anforderungen an naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in einer vertiefenden Studie (Eingriffs-Ausgleichsplan) gesondert zu ermitteln, soweit die naturschutzrechtliche Zulassungsfähigkeit des Standortes nicht von vornherein kaum in Betracht kommt (z. B. in einem NSG).

Die Ausgleichsabgabe wird innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens durch die zuständige untere Naturschutzbehörde festgesetzt und durch die untere Bauaufsichtsbehörde als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen.

Zur Beschleunigung der Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen, innerhalb der zuständigen unteren Naturschutzbehörden einzelne Mitarbeiter gezielt mit den im Zusammenhang mit der Errichtung von Antennenträgern stehenden naturschutzrechtlichen Genehmigungen/Stellungnahmen zu beauftragen.

Bei Standorten innerhalb von Waldgebieten ist zu einer gegebenenfalls erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Sobald die untere Naturschutzbehörde einen Standort für die Errichtung eines Antennenträgers zulassen will, hat sie sich unverzüglich mit der jeweils zuständigen Forstbehörde in Verbindung zu setzen, damit erforderliche Genehmigungsverfahren parallel bearbeitet und beschieden werden können.

7. Dieser Erlaß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Kommunalwahlen am 27. September 1998

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 18. August 1998

Feststellungen des Landeswahlausschusses

Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 31. Juli 1993 (GVBl. II S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1998 (GVBl. II S. 324), gebe ich folgende Feststellungen des Landeswahlausschusses vom 14. August 1998 bekannt:

1. Auf der Grundlage des § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130) hat der Landeswahlausschuß festgestellt, daß folgende Parteien im 13. Deutschen Bundestag oder 2. Landtag Brandenburg aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einem im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten vertreten sind:
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS),
 - Freie Demokratische Partei (F.D.P.).
2. Auf der Grundlage des § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat der Landeswahlausschuß festgestellt, daß folgende Vereinigungen ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen am 27. September 1998 ordnungsgemäß angezeigt haben, für die Kommunalwahlen als Partei anerkannt werden und damit als solche zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind:
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90),
 - Ökologisch-Demokratische Partei (ödp),

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

772

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 35 vom 3. September 1998

- BÜRGERBUND,
- DIE REPUBLIKANER (REP),
- BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen (BFB - Die Offensive),
- DEUTSCHE SOZIALE UNION (DSU),
- NEUES FORUM Land Brandenburg (FORUM Brandenburg),
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).

Die Feststellungen unter den Nummern 1 und 2 sind für alle Wahlorgane verbindlich.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0